

Bekanntmachung

der Genehmigung der 37. Änderung des Flächennutzungsplanes der
Gemeinde Stephanskirchen für das Gebiet „Eckenholzstraße/Eggartweg“

Mit Bescheid vom 26.08.2026, Nr. 31-1/2 C 51-041, hat das Landratsamt Rosenheim die 37. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Stephanskirchen für das Gebiet „Eckenholzstraße/Eggartweg“ genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Gleichzeitig werden diese Bekanntmachung und die Flächennutzungsplanänderung auch im Internet veröffentlicht (www.stephanskirchen.de).

Mit dieser Bekanntmachung wird die Flächennutzungsplanänderung wirksam. Jedermann kann die Flächennutzungsplanänderung und die Begründung, jeweils i. d. F. vom 23.03.2026 sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Flächennutzungsplanänderung berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, in der Gemeindeverwaltung, Rathausplatz 1, Zi. 1.09/1. Stock, einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Der Änderungsbereich kann aus dem dieser Bekanntmachung beigelegten Lageplan vom 23.03.2026 entnommen werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Mair
1. Bürgermeister

ausgehängt am 23.09.2026
abgenommen am 26.10.2026

I. A.

Hausstätter

Flächennutzungsplan / 37. Änderung

— — — | Geltungsbereich

Ohne Maßstab

23.03.2026

